

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.



SATZUNG DES TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E.V.

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Turnverein Einigkeit 07/52 Waltrop e.V.“. Er hat seinen Sitz in Waltrop und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Der Vereinszweck wird besonders verwirklicht durch:

1. Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
2. Durchführung von sportspezifischen und allgemeinen Jugendveranstaltungen
3. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
4. Förderung des Breiten- und Gesundheitssports für unterschiedliche Zielgruppen wie Kinder, Jugendliche und Senioren
5. Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes der Mitglieder, so wie die Durchführung von Sportveranstaltungen
6. Maßnahmen der sport- und vereinsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit
7. Pflege von Beziehungen zu Vereinen und Verbänden mit ähnlichen Zielsetzungen
8. Instandhaltung von Vereinseigentum und der von der Stadt Waltrop angemieteten Sportstätte nach den Vorgaben des Mietvertrages
9. Sicherstellung eines angemessenen Versicherungsschutzes für die Vereinsmitglieder
10. Stärkung des Ehrenamtes und Ehrungen von Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

Stand: 11.08.2017

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4.1 Mittelverwendung

Die Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Amtsträger oder Mitarbeiter des Vereins sind, erhalten grundsätzlich keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmen nach dem Einkommensteuerrecht stellen lediglich die sogenannten „Annehmlichkeiten“ oder „Aufmerksamkeiten“ zu besonderen persönlichen oder zu Vereinsanlässen dar.

Dazu zählen:

1. Runder Geburtstag ab 50 Jahre von Mitarbeitern und Amtsträgern des Vereins
2. Herausragende Ereignisse wie Hochzeiten von Mitarbeitern, Amtsträgern und verdienten Mitgliedern.
3. Vereinsehrungen von Mitarbeitern, Amtsträgern und verdienten Mitgliedern.

§ 4.2 Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 DGB

Amtsträger und Mitarbeiter haben Anspruch auf einen Aufwendungsersatz nach § 670 DGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 4.3 Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verfall seines bisherigen Zweckes ist das noch vorhandene Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Stadt Waltrop ausschließlich zur Förderung der gemeinnützigen Sportvereine dieser Stadt zur Verfügung zu stellen.

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen, die wiederum aus mehreren Gruppen verwandter Sportarten bestehen können. Abteilungen oder Sportgruppen können nur mit der Zustimmung des Vorstandes gebildet werden, sich auflösen oder zusammenschließen.

Abteilungen des Vereins:

1. Fitnessabteilung:
 - Workoutgruppen
 - Damenriege
 - Herrenriege
 - Yoga
 - Senioren
 - Gymnastik/Tanz u. ä.

2. Kampfsportabteilung:
 - Judo
 - Jiu Jitsu
 - Tae Kwon Do
 - Kickboxen

3. Bewegungserziehung für Kinder und Jugendliche:
 - Eltern – Kind Turnen
 - Kinderturnen
 - Bewegungserziehung mit Musik

4. Tanzsportabteilung:
 - JMD – Wettkampfgruppen

5. Anerkannte Turnspiele:
 - Völkerball

Stand: 11.08.2017

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

§ 7.1 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann vom Antragsteller innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

Ordentliche Mitglieder:

Dies sind volljährige Mitglieder, die mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet sind, unabhängig, ob sie eine Sportart ausüben oder nicht.

Jugendliche Mitglieder:

Dies sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Fördernde Mitglieder:

Dies sind ordentliche Mitglieder, die durch ihre Mitgliedschaft den gesamten Verein fördern.

Ehrenmitglieder:

Dies sind Mitglieder, die vom Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung geehrt wurden.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an, sowie die Satzungen und Ordnungen der Verbände in denen wiederum der Verein Mitglied ist.

Der Verein ist ausschließlich Mitglied in Verbänden, die dem DOSB angehören. Zurzeit sind dies der Landessportbund NRW, der Westfälische Turnerbund, und der Münsterländer Turngau. Ferner ist der Verein Mitglied in folgenden Fachverbänden: NRW Judo-Verband, Jiu Jitsu Verband NRW, NW Tae Kwon Do Union, Deutscher Tanzsportverband und der Tanzsportverband NRW.

§ 7.2 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

Stand: 11.08.2017

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegen steht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Beiträge zu leisten, die in der Beitragsordnung verankert sind.
4. Jedes Mitglied hat die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
5. Jeder Anschriftenwechsel oder sonstige vereinsrelevante Änderung der persönlichen Angaben sind der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

§ 7.3

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht im Rahmen der Satzung oder aufgrund der Satzung aufgestellte Ordnungen, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen Teil zu nehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Wenn der Verein Kenntnis vom Tod des Mitgliedes erlangt ohne weitere Formalitäten.

Durch Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Mitglieds. Die Kündigung muss schriftlich bis zum Ende eines Quartals erfolgen. Das Mitglied bleibt innerhalb der Kündigungsfrist verpflichtet seinen Mitgliedsbeitrag und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu leisten (siehe Beitragsordnung).

2. Durch Ausschluss eines Mitgliedes seitens des Vereins.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- α) er mit der Zahlung des fälligen Beitrags in Verzug ist und unter der dem Verein zuletzt gemeldeten Adresse zweimal erfolglos gemahnt wurde. Mit der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde und seit der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist. Über den Beschluss des Vorstandes soll das Mitglied unter der zuletzt mitgeteilten Adresse informiert werden.

Stand: 11.08.2017

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

- β) bei groben Verstößen gegen die Satzung sowie gegen Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- χ) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, wenn dadurch Schaden vom Verein oder dem Ruf des Vereins abgewendet werden kann.

Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen das Recht des Einspruchs an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand einzureichen. Eine spätere Wiederaufnahme kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 9.1 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren fallen regelmäßige Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen an. Über die Höhe der Beiträge und über Umlagen sowie Zahlungsfristen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieses wird in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 9.2 Aufnahme von Minderjährigen

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen kann nur von einem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Dieser verpflichtet sich, für die finanziellen Pflichten des minderjährigen Antragstellers zu haften.

§ 9.3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beitragshöhen für ihre aktiven und fördernden Mitglieder festlegen, sowie unterschiedliche Beiträge für die einzelnen Abteilungen erheben. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, so ist der Verein berechtigt, den erhöhten Mehraufwand pauschal in Rechnung zu stellen.

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, kann sich der Verein die entstehenden Bankgebühren vom Mitglied erstatten lassen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden zusätzliche Mahngebühren erhoben (siehe Beitragsordnung)

Mitglieder, die fällige Beiträge nach der ersten schriftlichen Mahnung nicht bezahlt haben, sind so lange von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, bis sämtliche finanziellen Pflichten erfüllt sind.

Der Vorstand ist berechtigt, soziale Härtefälle gesondert zu regeln (siehe Beitragsordnung).

§ 9.4 Umlagen

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlagen und über den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (Siehe Anhang A4 der Beitragsordnung)

§ 10.1 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Jugendvertretung.

Die Leitung und Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 10.2 Vorstand in Sinne des § 26 des BGB

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der/die

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Geschäftsführer(in)
- Schriftführer(in)

Mit der Maßgabe, dass jeweils zwei von ihnen den Verein vertreten können. Näheres wird in der Geschäftsordnung festgehalten.

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

§ 10.3 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Geschäftsführer(in)
- Schriftführer(in)
- Sportwart(in)
- Beisitzer(in)
- Beisitzer(in)
- Jugendvertreter(in)

Im weiteren Verlauf der Satzung ist unter „Vorstand“ immer der Gesamtvorstand zu verstehen.

§ 10.4 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht einem anderen Organ des Vereins ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- Führung der Geschäftsstelle
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- Aufstellung eines jährlichen Finanzplanes, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.
- Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Vereins
- Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister und Anmeldung jeder Änderung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

- Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und die Führung der Geschäftsstelle.
- Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern.
- Alle sonstigen Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.

§ 10.5

Wer ist wählbar in den Vorstand

In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die bei Ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.

§ 10.6

Ehrenamtszuschalen nach § 3, 26 EStG

Der Vorstand ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.4.2008 berechtigt, eine Ehrenamtszuschale nach § 3 NR 26a des EStG an im Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder auszusahlen.

§ 10.7

Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie muss von der Mitgliederversammlung per Beschluss legitimiert werden. Sie enthält mindestens Bestimmungen zur:

- Beschlussfähigkeit
- Mehrheiten
- Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

§ 10.8 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Jugendvertreter) werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine gegebenenfalls mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtsperiode noch nicht stattgefunden

hat, führt der amtierende Vorstand die Geschäfte weiter. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so ist eine Ergänzungswahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zur Durchführung dieser Wahl sind die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch von einem Vereinsmitglied wahrzunehmen, welches vom Vorstand mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt wird.

§ 10.9 Abwahl

Die Abwahl des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwerwiegende Pflichtverletzungen und nicht die nur **vorübergehende** Unfähigkeit zur pflichtgemäßen Amtsführung.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste, beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte
- Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Vereinsfinanzen, insbesondere über Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Haushaltspläne
- Beschlussfassungen über Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, bzw. deren Neufassung
- Beschlussfassungen über Vereinsordnungen, die nicht anderen Organe des Vereins betreffen

Stand: 11.08.2017

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

- Beschlussfassungen über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12.1 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Medienvertreter sind nicht generell zugelassen, sondern werden bei Bedarf eingeladen.

Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

Mitgliederversammlungen (außerordentlich) finden bei Bedarf statt.

Sie werden vom 1.Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2.Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer einberufen und geleitet.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Bekanntmachung:

- Über Aushänge und Flyer an allen relevanten Sportstätten
 - Auf der Vereins-Webseite
 - ggf. zusätzlich durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse oder per E-Mail
- Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder, die nicht in ständigem Kontakt zum Verein stehen, werden postalisch oder per E-Mail eingeladen.

§ 12.2 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung setzt der Vorstand fest. Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten und mit der Einladung zu Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden:

1. Eröffnung durch den Versammlungsleiter
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Jahresbericht des Vorstands
4. Jahresbericht des Geschäftsführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Jahresberichte aus den Abteilungen

Stand: 11.08.2017

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

- 9. Geplante Mittelverwendung
- 10. Anträge
- 11. Verschiedenes

§ 12.3

Anträge auf Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Vereinsmitglied an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 13.1

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung können vom Vorstand, aber auch von den Mitgliedern gestellt werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen. Der Antrag muss dann dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und mit einer Begründung vorliegen. Die Mitglieder, die diese Versammlung wünschen, sind dabei namentlich zu benennen. Die Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Einladung aufgeführt sind.

§ 13.2

Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 13.3

Abwahl des Vorstandes

Anträge auf Wahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung, sowie auf Auflösung des Vereins können nicht auf dem Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 13.4

Durchführung der Mitgliederversammlung

Stand: 11.08.2017

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender, Geschäftsführer) geleitet. Sind alle drei verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen.

§ 13.5 Anwesenheitsliste

Bei der ordentlichen wie der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt, die Namen, Geburtsdatum und Abteilungszugehörigkeit der Anwesenden festhält.

§ 13.6 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13.7 Protokoll zur Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss mindestens folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder
- Die Tagesordnung
- Art der Abstimmungen und deren Ergebnisse
- Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren

Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Stand: 11.08.2017

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

Wahlen

Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer richten sich nach einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Wahlordnung. Die Wahlordnung beinhaltet:

- Das Stimmrecht der Mitglieder
- Die Versammlungsleitung während der Wahl und die Wahlleitung
- Die Abstimmungsmethode(n)
- Mehrheiten

Die Wahlordnung kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden.

§ 15 Ehrungen

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2011 können Mitglieder auf Grund langjähriger Vereinszugehörigkeit geehrt werden. Die Ehrungen erfolgen ab dem 10. Jahr der Mitgliedschaft. Weitere Ehrungen erfolgen nach 20, 25, 30 Jahren und darüber hinaus alle 10 Jahre.

Mitglieder können auch aufgrund besonderer Verdienste vom Vorstand ausgezeichnet werden. Eine Möglichkeit der Auszeichnung ist die zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Ehrenmitgliedschaft.

Anträge auf Auszeichnung können von den Mitgliedern an den Vorstand gerichtet werden.

Präsente aus diesem Anlass werden nur unter Berücksichtigung von § 4 der Satzung überreicht.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl einer der beiden Kassenprüfer ausscheidet.

Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazu gehörenden Unterlagen zu gewähren.

Stand: 11.08.2017

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der Jahreshauptversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.

Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen die Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl neuer Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu bestellen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 17.1 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger, deren Vergütung die jährliche Ehrenamtspauschale nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 17.2 Haftung gegenüber Mitgliedern

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder

- a) bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks
- b) bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins
- c) oder bei Veranstaltungen des Vereins

erleiden.

Es sei denn, diese Schäden werden durch eine Versicherung des Vereins reguliert.

§ 18.1 Datenschutz Daten der Mitglieder

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf:

- Name und Vorname des Antragstellers und ggf. seines gesetzlichen Vertreters
- Geburtsdatum des Antragstellers und ggf. seines gesetzlichen Vertreters
- Anschrift
- Bankverbindung
- Telefon-, Handy-, Fax- oder e-mail Verbindungen (freiwillige Angaben)

Diese Daten werden vom vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Stand: 11.08.2017

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

§ 18.2

Schutz und Verarbeitung der Mitgliederdaten

Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung der Faxnummer oder e-mail Adresse) und keine weiteren Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Datenverarbeitung entgegen steht.

§ 18.3

Mitglieder mit besonderen Aufgaben

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) wird die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-mail Adresse sowie der Bezeichnung der Funktion im Verein an den Sportverband und das Amtsgericht zwecks Eintragung in das Vereinsregister übermittelt.

§ 18.4

Veröffentlichungen am „schwarzen Brett“

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am „schwarzen Brett“ und/oder auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spiel – und Wettkampfbetrieb.

Fotos von Mitgliedern werden nur dann ohne Erlaubnis des Abgebildeten am „schwarzen Brett“ und/oder auf der Homepage veröffentlicht, wenn:

1. Die Person im Zusammenhang mit einem öffentlichen Ereignis fotografiert wurde, das auch in der Presse dokumentiert wurde
2. Die Person als solche nicht erkennbar ist, z. B. innerhalb einer größeren Gruppe
3. Die Person an einer öffentlichen Veranstaltung des Vereins teilnimmt, bei der davon ausgegangen werden muss, dass Fotos gemacht werden.

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

§ 19.1

Status der Kinder und Jugendlichen Gesundheitsförderung und Bildung

- Der Verein stellt Bewegungsangebote zur Verfügung, die altersgerechtes sportliches Training ermöglichen.
- Die Übungsleiter achten dabei auf das Vermögen der Kinder und Jugendlichen und darauf abgestimmte Trainingsinhalte
- Der Verein fördert Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter, die die o.g. Themen zum Inhalt haben.

§ 19.2

Unterstützung in der Persönlichkeitsentwicklung

- Kinder können je nach Interesse und sportlichem Leistungsvermögen unterschiedliche Gruppen besuchen. Dabei stehen ihnen Breitensportgruppen und leistungsorientierte Wettkampfgruppen offen.
- Die Übungsleiter bemühen sich, sich Stärken und Schwächen der Teilnehmer anzunehmen und ggf. besondere Fördermaßnahmen zu treffen.

§19.3

Schutz vor Gewalt

Der Verein soll den Kindern einen geschützten Raum anbieten. Er wird dafür Sorge tragen, dass seine Schützlinge vor Gewalt jedweder Form, sei sie physisch oder psychisch geschützt werden.

Die Übungsleiter werden Übergriffe innerhalb der Betreuungszeit ihrer Gruppe unterbinden und sich als Gesprächspartner zur Verfügung stellen. Sie werden zur Konfliktlösung – wenn erforderlich – weitere Schritte einleiten.

Der Vorstand bestellt zwei Trainer, die als Vertrauensperson für die Jugendlichen fungieren. Wünschenswert sind ein männlicher und ein weiblicher Trainer.

§ 19.4

Stand: 11.08.2017

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

Mitspracherecht

Die Kinder und Jugendlichen können, sofern sie zwischen 10 und 18 Jahren sind, in ihren Sportgruppen je 2 Gruppensprecher wählen.

Die Gruppensprecher wählen innerhalb ihrer Abteilung einen Jugendsprecher, der mindestens 16 Jahre alt ist. Die Jugendsprecher können auf der Mitgliederversammlung die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertreten, so wie Einladungen zur Vorstandssitzungen beantragen.

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind gehalten, deren Initiativen und Projekte zu unterstützen, sofern sie nicht den Regeln der Satzung oder den Vereinsordnungen widersprechen.

§ 19.5 Jugendversammlung

Die Vereinsjugend, der alle Kinder und Jugendlichen angehören, verwaltet sich nicht selbst. Sie wählt jedoch aus ihren Reihen Sprecher, die ihre Interessen beim Vorstand und in der Mitgliederversammlung vertreten können. Näheres regelt die Jugendordnung.

Sollte die Vereinsjugend sich organisieren, eine eigene Satzung und einen eigenen Vorstand wählen wollen, so wird der Verein dies nach besten Kräften unterstützen. Der dann gewählte Jugendwart ist automatisch Mitglied des Vereinsvorstands.

Die Satzung der Jugend darf der Vereinssatzung nicht widersprechen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Steht die Auflösung des Vereins zur Diskussion, muss der amtierende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die sich ausschließlich mit diesem Thema befasst.

Diese Mitgliederversammlung ist in Abweichung von § 13.6 der Satzung nur Beschlussfähig, wenn:

- a) bei mehr als 400 verbliebenen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 15% davon anwesend sind.
- b) Bei bis zu 400 verbliebenen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 20% davon anwesend sind.

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür entscheiden.

Stand: 11.08.2017

TURNVEREIN EINIGKEIT 07/52 WALTROP E. V.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 28.04.2017 beschlossen. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, schon vor der Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister auf Grundlage der neuen Satzung zu handeln.